

# Vertrag Thurgauer Naturstrom Produzent

(Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes)

zwischen

**Technische Werke Birwinken**  
**Lochäckerstrasse 2**  
**8585 Mattwil**

und

**Muster Hans**

nachstehend Produzent genannt

## I. Vertragsgegenstand

- <sup>1</sup> Die Technischen Werke Birwinken vermarkten via Thurgauer Naturstrom regional produzierten Strom aus neuen erneuerbaren Energien (Biomasse, Kleinwasserkraft, Solar oder Wind).
- <sup>2</sup> Nicht vermarkteter Strom fließt in den Strommix der Technischen Werke Birwinken ein.
- <sup>3</sup> Via Thurgauer Naturstrom wird lediglich der ökologische Mehrwert<sup>1</sup> vermarktet, welcher Strom aus neuen erneuerbaren Energien gegenüber konventionell erzeugten Strom aufweist.
- <sup>4</sup> Die angebotene Energiemenge sowie den dafür bezahlten Preis regelt das öffentliche Preisblatt Netznutzung und Energie Grundversorgung, welches jährlich angepasst wird.
- <sup>5</sup> Der ökologische Mehrwert aus der Produktion einer Anlage kann nach deren Inbetriebnahme höchstens 25 Jahre lang via Thurgauer Naturstrom angeboten werden.

## II. Stromerzeugungsanlage

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 7b Abs. 1 Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

Der Produzent bietet den Technischen Werke Birwinken den ökologischen Mehrwert im Umfang der festgehaltenen Energiemenge aus folgender Anlage an:

Anlage: Solaranlage

Ansprechperson:

Adresse:

Erzeugungsart: Solar

Nennleistung: kW

Jahresproduktion: kWh

Inbetriebnahme:

### **III. Vertragsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt per xx.xx.201x in Kraft. Falls er nicht durch eine Partei gekündigt wird, verlängert er sich nach dem 31. Dezember jeweils automatisch um ein Jahr.

<sup>2</sup> Die Kündigung dieses Vertrages ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf den 31. Dezember möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

### **IV. Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Technischen Werke Birwinken vergüten den ganzen ökologischen Mehrwert jener Energiemenge aus oben genannter Anlage.

<sup>2</sup> Liefer- und Abrechnungsperiode orientiert sich an den ordentlichen Ablesungen.

<sup>3</sup> Die Auszahlung an den Produzenten durch die Technische Werke Birwinken erfolgt zweimal jährlich nach der Ablesung.

### **V. Pflichten des Produzenten**

<sup>1</sup> Die eingespeiste Elektrizität muss mit einem geeichten Messinstrument erhoben werden. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten.

<sup>2</sup> Der Produzent erklärt sich damit einverstanden, dass Kennzahlen und Bildmaterial der Anlage sowie sein Name und seine Adresse für Werbezwecke (Prospekte, Internet, etc.) verwendet werden können.

- <sup>3</sup> Der Produzent ist dafür verantwortlich, dass ein Herkunftsnachweis (HKN) der produzierten Elektrizität<sup>2</sup> bei der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) vorliegt. Er legt seine Produktionsdaten zudem der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) offen.
- <sup>4</sup> Der Produzent garantiert, dass der ökologische Mehrwert der vereinbarten Liefermenge nicht mehrfach verkauft wird. Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Produzent hat in diesem Fall die bezogenen Vergütungen in vollem Umfang samt Zinsen und Kosten für entstandene Umtriebe rück zu erstatten. Schadenersatzforderungen bzw. eine Strafanzeige bleiben vorbehalten.
- <sup>5</sup> Sieht sich der Produzent nicht in der Lage, den vollen Lieferumfang zu erfüllen, ist er verpflichtet, umgehend die Technischen Werke Birwinken zu informieren.
- <sup>6</sup> Der Produzent verpflichtet sich ein Produkt des aktuellen Thurgauer Naturstrom Angebots zu beziehen.

### Technische Werke Birwinken

Mattwil,

.....  
Peter Stern  
Gemeindepräsident

.....  
Peter Lendenmann  
Technische Werke Birwinken

### Produzent

X

x

.....  
Ort und Datum

.....  
Name und Unterschrift

<sup>2</sup> vgl. Art. 1d Abs. 1 Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01)